

Nr. 17059.

Bekanntmachung, die Landes-Fischereiordnung betreffend.

**Königliches Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.**

Zur Ausführung des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzblatt 1886 S. 192 ff.) werden in Ergänzung der Landes-Fischereiordnung vom 4. Oktober 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 459 ff.) für die bayerische Strecke des Rheines, sowie für dessen in Bayern gelegene Nebenflüsse, soweit der Lachs (Rheinsalm, *Salmo Salar*, L.) oder der Maifisch (*Alosa vulgaris*, Cuv.) darin aufsteigt oder dieselben durchzieht, auf Grund des Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art muß auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden. Zu §. 1 Abs. 12, dann zu §. 4 Abs. 4 und 5 der Landes-Fischereiordnung.

Jedoch können auch gegenüber dieser wöchentlichen Schonzeit die in §. 4 Abs. 4 und 5 der Landes-Fischereiordnung enthaltenen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb ist jeweils während der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten. Zu §. 8 der Landes-Fischereiordnung.

An den sonstigen, in der Landes-Fischereiordnung oder in Kreis-Fischereiordnungen enthaltenen Beschränkungen in Bezug auf den Gebrauch von Zegen (Seegen) wird hiedurch nichts geändert.

§. 3.

Die Bestimmung in §. 12 Abs. 1 der Landes-Fischereiordnung wird auf diejenigen Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) ausgedehnt, welche am Ufer oder im Flußbette befestigt oder verankert sind. Zu §. 12 der Landes-Fischereiordnung.